



Kanton Zürich

Gemeinde Niederhasli

Amtlicher Quartierplan Mst. 1:500 Farn

Verkehrsbaulinien

Gewerbestr., Industriestr.,

Stationsstr. Farnweg, Wigärtliweg

Vom Gemeinderat genehmigt am: 20. Jan. 1987

Im Amtsblatt ausgeschrieben am: 30. Jan. 1987

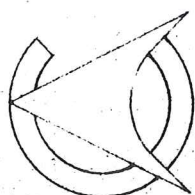


Namens des Gemeinderates,
Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat am 1. April 1987
mit Beschluss Nr. 989 genehmigt:

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



Ingenieur- und Vermessungsbüro
Urs Kundert, dipl. Ing. ETH, Geometer
Dorfstr. 17, Postfach, 8155 Niederhasli

Tel. 850.11.81

Plan Nr 0111.4

Archiv Nr.

Format 120/178

dat. 30. OKT. 1986

rev.

EINGANG

15. April 1987

Kopie an Kundert

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. April 1987

989. Amtlicher Quartierplan

Am 12. März 1987 ersuchte der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Farn.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. Januar 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 9. März 1987 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Bahnlinie, eine Waldparzelle und das Bahnhofareal Niederhasli, im Westen durch die Seestrasse S-6, im Nordwesten durch die Mandacherstrasse S-7 bzw. die Achse der projektierten Umfahrungsstrasse, im Norden durch die Hofstetterstrasse und die Adlibogenstrasse sowie im Osten durch das SBB-Areal längs der Industriegleise begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Niederhasli.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Industriestrasse, die Gewerbestrasse, die Eierbachstrasse und die Stationsstrasse, der Wigärtliweg und Farnweg sowie ein Fussweg Adlirain.

Die an der Industriestrasse teilweise neu auf 20 m, an der Stationsstrasse auf 21,5 m mit Ausweitung auf 36 m und am Wigärtliweg auf 14 m bzw. auf 11-13 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Industriestrasse mit RRB Nr. 1890/1967 genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben bzw. geändert.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Gewerbestrasse und dem Farnweg enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Niederhasli vom 20. Januar 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Farn wird - gestützt auf § 159 PBG - gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

derung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. April 1987



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roggwiller'.

Roggwiller